

D.

19 . . .

Ort: . . .

Verzeichnis

der

außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Besitzer und Teilhaber
von innerhalb des Gemeindebezirks befindlichen

**Grundstücken, gewerblichen Betriebsstätten und Handels-
niederlassungen.**

Fort- lau- fende Nr.	Wohnort, Straße und Hausnummer oder Brandkataster- nummer	Vor- und Familien-Name des Besitzers oder Teilhabers	Stand und Beruf	Bezeichnung des Besitzums, bei Teilhabern unter Angabe des Anteilverhältnisses (Bei Gebäuden ist die Brandkatasternummer oder die Straße und Hausnummer bei- zufügen.)	Dafern das Besitzum in Grundstücken besteht, die vom Besitzer nicht zu Zwecken des Gewerbes oder Handels benutzt werden,			
					bei land- oder forstwirt- schaftlich benutzten Grundstücken	bei Gebäuden		
1	2	3	4	5	6	7	8	
					Angabe des Flächengehaltes der a) Felder, b) Wiesen, c) Teiche, d) Holzungen, e) Gärten, f) Hutungen	Angabe, ob die Grund- stücke vom Be- sitzer selbst oder für Rech- nung desselben bewirtschaftet werden oder verpachtet sind	Angabe des Miet- ertrags mit Einschlag des Mietwerts der vom Besitzer der eigenen Benutzung vorbehaltenen Ge- bäude oder Gebäude- teile	Markt



<p align="center">Dahern das Besitzum in gewerblichen Betriebsstätten oder Handelniederlassungen des Besitzers besteht,</p>		<p align="center">Schätzung des gemeinen Werts</p>			<p align="center">Etwasige besondere Bemerkungen zur Erläuterung der Schätzung</p>	<p align="center">Anmerkungen der Bezirkssteuereinnahme</p>		
<p>nähere Bezeichnung der gewerblichen Betriebs- stätte oder Handels- niederlassung unter An- gabe des Gegenstandes der Fabrikation, des Gewerbe- oder Handels- betriebes</p>	<p>Angabe, wieviel Arbeiter, Ar- beiterinnen, Gesellen, Verführer, Handlungs- gehilfen und andere Eilspersonen in dem Betriebe händig be- schäftigt werden und wieviel von jeder Art</p>	<p>des Ein- kommens aus dem Besitzum</p>	<p>des etwaigen Grund- vermögens, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist (z. B. Jagd- rechte, Koblenbergbau- rechte und Abbaurechte, gleichviel ob ein Abbau stattfindet oder nicht; Koblen, die nicht Gegen- stand eines Koblenberg- baurechts, ingleichen sonstige Bodenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbmäßig abgebaut werden)</p>	<p>des in dem Land- oder Forstwirt- schafts- oder Gewerbe- betriebe angelegten, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebs- kapitals</p>		<p>Schätzungs- Nachweisung abgegebenet am</p>	<p>Besondere Bemerkungen an</p>	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
		Mark	Mark	Mark				

